

## Landgericht München I

Az.: 14 T 3512/17  
421 C 31421/12 AG München



In Sachen

**S** [REDACTED]  
- Klägerin, Widerbeklagte und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **Zillich**, Maximiliansplatz 12b, 80333 München

gegen

- 1) **Stein** Marion, [REDACTED]  
- Beklagte, Widerklägerin und Beschwerdeführerin -
- 2) **Bauer** Michael, [REDACTED]  
- Beklagter, Widerkläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:  
Rechtsanwalt **Dr. Geipel** Andreas, Steinstraße 56, 81667 München

wegen Forderung  
hier: Kostenbeschwerde

erlässt das Landgericht München I - 14. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht  
Dr. Schindler als Einzelrichter am 14.03.2017 folgenden

## Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 13.02.2017 wird zurück-  
gewiesen.

## Gründe:

- I. Den Beklagten wurde im vorliegenden Verfahren teilweise Prozesskostenhilfe gewährt.

Das Amtsgericht München hat Termin zur Anhörung des Sachverständigen bestimmt.

Mit Schriftsatz vom 30.08.2016 beantragte der damals beigeordnete Rechtsanwalt Eberl die Gewährung eines Vorschusses für Prozesskostenauslagen, da der Privatsachverständige der Beklagten, Herr Thumulla, bei der Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen teilnehmen soll. Ausweislich eines vorgelegten Kostenvoranschlages belaufen sich die Kosten für die Teilnahme des Privatsachverständigen auf 2.399,60 €. Die Bezirksrevisorin nahm zu dem Antrag Stellung und trat diesem entgegen.

Mit Beschluss vom 08.11.2016 wies die Rechtspflegerin des Amtsgerichts München den Festsetzungsantrag zurück. Dieser Beschluss wurde dem damaligen Beklagtenvertreter am 19.11.2016 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 14.11.2016 legte der nunmehrige Beklagtenvertreter gegen diesen Beschluss Beschwerde ein. Dieser Beschwerde half das Amtsgericht München mit Beschluss vom 27.12.2016 nicht ab und legte die Beschwerde der zuständigen Richterinnen zur Entscheidung vor.

Mit Verfügung vom 21.11.2016 wies das Amtsgericht München darauf hin, dass die eingelegte Beschwerde als Erinnerung nach § 56 RVG auszulegen sei. Eine Stellungnahme erfolgte von Seiten der Beklagten nicht.

Mit Beschluss vom 13.02.2017 wurde sodann die Erinnerung zurückgewiesen. Dieser Beschluss wurde dem Beklagtenvertreter am 16.02.2017 bzw. 14.02.2017 zugestellt.

Mit Schreiben vom 28.02.2017 legten die Beklagten persönlich gegen diesen Beschluss sofortige Beschwerde ein, welcher das Amtsgericht München mit Beschluss vom 06.03.2017 nicht abhalf und die Sache dem Landgericht München I zur Entscheidung vorlegte.

II. Die eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 13.02.2017, mit welcher die Erinnerung gegen die Zurückweisung des Kostenfestsetzungsantrags zurückgewiesen wurde, ist zulässig. In der Sache ist die Beschwerde jedoch nicht begründet, das Amtsgericht München hat sowohl den Kostenfestsetzungsantrag als auch die dagegen eingelegte Erinnerung zu Recht zurückgewiesen. Zur Begründung kann zunächst auf den äußerst sorgfältig begründeten Beschluss des Amtsgerichts München vom 13.02.2017 Bezug genommen werden. Das Amtsgericht München führt in diesem Beschluss einleitend aus, dass ein prozessbegleitendes Privatgutachten nur dann erstattungsfähig ist, wenn es darum geht, ein gerichtliches Gutachten zu überprüfen, zu widerlegen oder zumindest zu erschüttern. Um eine Rechtsverteidigung der Partei zu ermöglichen, kann dieser im Rahmen der Kosten eine Erstattung dann zugebilligt werden, wenn sie den Privatsachverständigen benötigt, um Waffengleichheit gegenüber dem gerichtlichen Sachverständigen durchzusetzen, sie also über eigenes Wissen in der zu begutachtenden Frage nicht verfügt. Aus diesem Prinzip folgt jedoch nicht, dass die Partei einen Anspruch auf vollständige, zu vergütende sachverständige Prozessbegleitung hat. Der Ersatzanspruch ist auf das begrenzt, was aus der Sicht einer verständigen Prozesspartei zur Überprüfung und Widerlegung des gerichtlichen Sachverständigen erforderlich und geeignet ist. Aufgrund dieser Grundlagen kommt das Amtsgericht München sodann zu dem Ergebnis, dass die Hinzuziehung des Privatsachverständigen zur terminierten Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen nicht erstattungsfähig ist, da es aus der Sicht einer verständigen Prozesspartei nicht notwendig ist. Die Beklagten haben bereits ein schriftliches Gutachten des Privatsachverständigen vorgelegt, welches sie zu Erschütterung des gerichtlich gehaltenen Sachverständigengutachtens verwenden wollen. Dieses Privatgutachten wurde dem gerichtlichen Sachverständigen übersandt. Zudem hat sich dieser bereits im Vorfeld mit den Einwendungen des Privatsachverständigen auseinandergesetzt. Damit hatten die Beklagten bereits im Rechtsstreit Gelegenheit, sich mit dem gerichtlichen Sachverständigengutachten unter Hinzuziehung ihres Privatsachverständigen auseinanderzusetzen. Das Amtsgericht weist weiter darauf hin, dass es verpflichtet ist, diese Einwendungen der Beklagten gegen das gerichtliche Gutachten zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend zu bewerten. Es sei daher nicht verständlich, warum der Privatsachverständige zur Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen hinzuzuziehen sei.

Diese Ausführungen des Amtsgerichts vermag die Beschwerde nicht zu erschüttern. Dem gerichtlichen Sachverständigen wurden die Stellungnahmen des Privatsachverständigen übermittelt. Eine Auseinandersetzung mit diesem wird im mündlichen Termin stattfinden.

Es ist jedoch nicht notwendig, dass eine Stellungnahme des Privatsachverständigen auf eine etwaige Ergänzung des gerichtlichen Gutachtens im Termin zu erfolgen hat. Den Parteien ist auf das Ergebnis der Beweisaufnahme Gelegenheit zur Äußerung zu geben, in der obergerichtlichen Rechtsprechung ist es dabei anerkannt, dass bei neuen Ausführungen eines Sachverständigen diese Stellungnahme ggf. schriftlich zu erfolgen hat. So denn der gerichtlich bestellte Sachverständige im Termin neue, in fachlicher Hinsicht zu ergänzende Ausführungen zu dem Privatsachverständigengutachten tätigen wird, so kann das Amtsgericht München auf diese neuen Äußerungen dadurch reagieren, dass dem Beklagten eine schriftliche Äußerungsfrist eingeräumt wird, sie somit Rücksprache mit dem Privatsachverständigen nehmen können. Eine im Termin stattfindende mündliche Äußerung des Privatsachverständigen ist daher nicht erforderlich. Der gerichtliche Sachverständige hat wiederum die Äußerungen zur Kenntnis zu erhalten, kann somit auf diese reagieren.

Der von den Beklagten in der Beschwerdebegründung angemerkte Widerspruch zwischen dem gerichtlichen und dem Privatsachverständigengutachten ist gerade ein Umstand, mit welchem sich das Gericht in der Entscheidungsfindung auseinandersetzen hat, es ist daher nicht erforderlich, dass diese Diskrepanz in der Anhörung des gerichtlichen Gutachters geklärt wird.

Auch, dass von Seiten der Beklagten auf den übermittelten Fragenkatalog verwiesen wird, rechtfertigt nicht die Anwesenheit des Privatsachverständigen. Eine Vorbereitung auf diesen Katalog ist bereits im Vorfeld der Anhörung möglich.

Es verbleibt somit bei dem Ergebnis des Amtsgerichts München, dass eine verständige Prozesspartei die Kosten, welche durch die Anwesenheit des Privatsachverständigen im Anhörungstermin verursacht wird, nicht für erforderlich hält. Eine Vorbereitung auf die Anhörung ist ohne die Anwesenheit des Privatsachverständigen möglich. Ergeben sich aus der Anhörung neue fachliche Fragen, so kann der Privatsachverständige im Nachgang dazu Stellung nehmen. Die durch die Anwesenheit entstehenden höheren Kosten sind somit nicht erstattungsfähig, entsprechend besteht aber kein Vorschuss nach § 47 RVG.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

- III. Die Beschwerde ergeht gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet. Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde bestehen nicht.

gez.

Dr. Schindler  
Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 17.03.2017

██████████ JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig